

11 APR 2012

AusfertigungVG 2 L 181.11  
OVG 12 S 107.11

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Peter Thiel,  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,Antragstellers und Be-  
schwerdeführers,Verfahrensbevollmächtigte:  
Anwaltsbüro Hölz, Maschke & Solf,  
Marienburger Straße 3, 10405 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die  
Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin,  
Fröbelstraße 17, 10400 Berlin,Antragsgegner und Be-  
schwerdegegner,

werden nach dem Antrag des Antragsgegners vom 20.02.2012 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12.12.2011 und des Beschlusses des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.02.2012 die dem Antragsgegner von dem Antragsteller zu erstattenden Kosten auf

**40,00 Euro,**in Buchstaben: Vierzig 00/100  
festgesetzt.

Dieser Betrag ist vom 23.02.2012 an gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

### Gründe

1. Es waren die berechneten Kosten gemäß dem Antrag festzusetzen.
2. Die festgesetzten Kosten sind ausweislich der Streitakten entstanden, nach der Kostenentscheidung des Gerichts von dem Antragsteller zu tragen und gemäß § 162 Abs. 1 und 2, § 173 VwGO in Verbindung mit § 91 Abs. 1 und 2 ZPO zu erstatten. Soweit eine Verzinsung beantragt worden ist, war sie gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO auszusprechen.
3. Dem Antragsteller ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Kostenberechnung des Antragsgegners zu äußern. Der Antragsteller hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann mit Erinnerung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden. Die Erinnerung ist schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Berlin, 03.04.2012

Wiese  
Justizinspektorin  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

**Ausgefertigt**

  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



/Wol.